

Sehr geehrter Herr,

mit Ihrer Nachricht vom 19.6.2023 haben Sie beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu den im Ministerium vorhandenen Informationen über die Zuständigkeit und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH).

Zu Ihren Fragen teile ich Ihnen folgendes mit:

Frage 1: Welche genaue Organisationseinheit innerhalb Ihrer Behörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO zuständig?

Antwort:

Einleitend weise ich darauf hin, dass der Anwendungsbereich von § 68 LDSG-SH begrenzt ist auf den 3. Abschnitt des Landesdatenschutzgesetzes SH (Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Hierzu gehören gemäß § 20 LDSG SH Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Werden Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet, kommt keine Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift in Betracht. Insofern wird eine etwaige Zuständigkeit bei Bedarf fallbezogen zuzuweisen sein.

Frage 2: Alle Ihnen vorliegenden von Ihnen erlassenen Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH)

Antwort:

Fehlanzeige

Frage 3: Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) wurden bei Ihnen angezeigt, für wie viele waren sie tatsächlich zuständig, wie viele wurden mit einer Geldbuße belegt, welche Geldbußen-Höhen wurden verhängt?

Soweit möglich aufgeschlüsselt nach

- Kalenderjahr,
- Art der Verarbeitung,
- Art der Zuständigkeit entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO?

Antwort:

Fehlanzeige

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Organisationsreferat